

Hansestadt Stendal

Fortgeltungssatzung

für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Fortgeltung

(1) Folgende Satzungen der zum 01.01.2010 in die Hansestadt Stendal eingemeindeten Gemeinden Buchholz, Groß Schwechten, Heeren, Möringen, Nahrstedt, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde und Wittenmoor gelten mit Ausnahme der Regelungen über Trauerhallen bis zum 31.12.2015 fort:

1. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Buchholz vom 24.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14.11.2001, Nr. 24),
2. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Buchholz vom 18.04.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27.04.2005, Nr. 9),
3. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Groß Schwechten vom 22.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06.09.2006, Nr. 18),
4. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Groß Schwechten vom 18.10.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28.11.2007, Nr. 24),
5. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Heeren vom 23.10.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24.12.2003, Nr. 27),
6. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Möringen vom 27.08.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18.09.2002, Nr. 18),
7. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Möringen vom 25.02.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17.03.2004, Nr. 6),
8. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Nahrstedt vom 06.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28.11.2001, Nr. 25),
9. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Nahrstedt vom 23.04.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 29.05.2002, Nr. 10),
10. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Uenglingen vom 19.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11.17.2001, Nr. 15),
11. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Uenglingen vom 19.02.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20.03.2002, Nr. 5),
12. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Vinzelberg vom 28.01.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11.02.2009, Nr. 3),
13. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde vom 12.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 02.10.2002, Nr. 19),
14. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde vom 12.08.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.09.2004, Nr. 19),
15. 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Volgfelde vom 24.01.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13.02.2008, Nr. 3),
16. Satzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wittenmoor vom 24.09.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17.10.2001, Nr. 22),

(2) Die Gültigkeit für folgende, durch Fortgeltungssatzung vom 28.04.2014 bis zum 31.12.2014 fortgeltende, Satzungen der zum 01.09.2010 in die Hansestadt Stendal eingemeindeten Gemeinden Dahlen und Insel wird mit Ausnahme der Regelungen über Trauerhallen bis zum 31.12.2015 verlängert.


1. Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Dahlen vom 26.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12.12.2001, Nr. 26),
2. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Dahlen vom 25.02.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.04.2002, Nr. 6),
3. 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Dahlen vom 10.07.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 01.07.2009, Nr. 13),
4. Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Insel vom 18.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31.10.2001, Nr. 23),
5. 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Insel vom 19.08.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.09.2004, Nr. 19),
6. 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Insel vom 17.02.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16.03.2005, Nr. 6).

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Sämtliche Satzungen können auch im Internet unter www.stendal.de und unter www.landkreis-stendal.de eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

Hansestadt Stendal, den 16.12.2014


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Amt für Technische Dienste

Satzung

über die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergarten-Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Benutzungssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Stendal betreibt und unterhält den Tiergarten als öffentliche Einrichtung zur Erholung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Der Begriff „Tiergarten“ im Sinne dieser Satzung umfasst nicht nur die Tierbestände und Tiergehege, sondern auch das gesamte Tiergartengelände nebst den dazugehörigen Verwaltungseinrichtungen.

(2) Der Tiergarten wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

(3) Der Tiergarten ist zur Aufnahme aufgefundener Tiere nicht verpflichtet.

§ 2 Benutzung

(1) Die Benutzung steht vorbehaltlich der §§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 und 3 der Satzung jedermann gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr offen, die in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergarten-Gebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

(2) Die Erziehungsberechtigten bzw. verantwortlichen Personen müssen dafür sorgen, dass Kinder unter 12 Jahren und Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der dauerhaften Aufsicht bedürfen, durch eine erwachsene Begleitperson beaufsichtigt werden.

(3) Der im Tiergarten befindliche Spielplatz darf von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benutzt werden. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind bei der Benutzung von ihren Begleitern zu beaufsichtigen. Die Spielgeräte dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Tiergarten ist jahreszeitabhängig täglich wie folgt geöffnet:

- vom 01. November bis 28. Februar	von 9.00 bis 16.00 Uhr
- vom 01. März bis 30. April und vom 01. bis 31. Oktober	von 9.00 bis 17.00 Uhr
- vom 01. Mai bis 30. September	von 9.00 bis 18.00 Uhr

(2) Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist den Besuchern der Aufenthalt im Tiergarten nicht gestattet.

(3) Aufgrund besonderer Umstände, wie Havarien, Witterungsextreme o.ä. können die Öffnungszeiten des Tiergartens kurzfristig verändert werden.

§ 4 Mitnahmeverbote

Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards und ähnliche Sportgeräte, Musikinstrumente, Radio- und Tonwiedergabegeräte, Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie Tierfutter dürfen von den Besuchern nicht in den Tiergarten mitgenommen werden.

§ 5 Verhalten gegenüber Tieren

(1) Die Tiere dürfen nicht verschreckt, geneckt, belästigt oder gequält werden.

(2) Das Füttern der Tiere ist den Besuchern grundsätzlich untersagt. Davon ausgenommen ist die ausdrücklich gestattete Fütterung von Tieren durch Futter, welches an der Kasse oder an den bereitgestellten Futterautomaten erworben werden kann.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Besucher haben sich auf dem Tiergartengelände so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Personen, die erkennbar alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen, dürfen den Tiergarten nicht besuchen und können des Geländes verwiesen werden.

(2) Die Besucher haben sich im Tiergarten so zu verhalten, dass dieser und seine Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen in den für sie gesperrten Bereichen nicht

mitgeführt oder laufen gelassen werden.

- (4) Im Tiergarten ist den Besuchern insbesondere untersagt:
1. das Betreten von Tiergehegen mit Ausnahme der dafür ausgewiesenen Gehege,
 2. das Betreten von Pflanzbeeten und Grünflächen,
 3. das Übersteigen oder Überklettern von Absperrungen und Einfriedungen sowie das Abweichen von den Wegen,
 4. die Beschädigung von Tiergehegen und Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen,
 5. das Betteln in jeglicher Form,
 6. die Verrichtung der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen,
 7. die Verunreinigung von Einrichtungen des Tiergartens z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen,
 8. das Werfen von Gegenständen in die Tierbehausungen und -gehege sowie Wasserbecken und -gräben,
 9. das Rauchen in den Tierhäusern,
 10. das Lärmen in jeglicher Form.

- (5) Im Tiergarten ist den Besuchern ohne vorherige Zustimmung der Tiergartenleitung untersagt:
1. das Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Kfz-Anhängern,
 2. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken,
 3. die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
 4. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 7

Hausrecht und Hausverbot

- (1) Die Leitung des Tiergartens übt das Hausrecht aus. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Bedienstete des Tiergartens übertragen und allgemeine bzw. einzelne Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung treffen.
- (2) Aus dem Tiergarten verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder wiederholt trotz Mahnung:
1. im Tiergarten mit Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln,
 2. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

Die Eintrittsgebühr wird nicht erstattet.

- (3) In diesen Fällen kann auch das Betreten des Tiergartens für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 3 den Spielplatz nicht altersgerecht oder zweckentfremdet benutzt,
 2. § 4 Fahrräder, Roller, Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards oder ähnliche Sportgeräte, Musikinstrumente, Radio- oder Tonwiedergabegeräte, Waffen oder Tierfutter in den Tiergarten mitnimmt,
 3. § 5 Abs. 1 Tiere verschreckt, neckt, belästigt oder quält,
 4. § 5 Abs. 2 Tiere mit nicht vom Tiergarten bereitgestelltem Futter füttert,
 5. § 6 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder diese in den für sie gesperrten Bereichen mitführt oder laufen lässt,
 6. § 6 Abs. 4 Nr. 1 nicht dafür ausgewiesene Tiergehege betritt,
 7. § 6 Abs. 4 Nr. 2 Pflanzbeete oder Grünflächen betritt,
 8. § 6 Abs. 4 Nr. 3 von den Wegen abweicht, Absperrungen oder Einfriedungen übersteigt oder überklettert,
 9. § 6 Abs. 4 Nr. 4 Tiergehege oder Grünanlagen, ihre Bestandteile oder ihre Einrichtungen beschädigt,
 10. § 6 Abs. 4 Nr. 5 bettelt,
 11. § 6 Abs. 4 Nr. 6 außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft verrichtet,
 12. § 6 Abs. 4 Nr. 7 Einrichtungen des Tiergarten verunreinigt,
 13. § 6 Abs. 4 Nr. 8 Gegenstände in die Tierbehausungen, -gehege, Wasserbecken oder -gräben wirft,
 14. § 6 Abs. 4 Nr. 9 in den Tierhäusern raucht,
 15. § 6 Abs. 4 Nr. 10 lärmt,
 16. einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer ohne vorherige Zustimmung der Tiergartenleitung vorsätzlich entgegen
1. § 6 Abs. 5 Nr. 1 im Tiergarten Kraftfahrzeuge oder Kfz-Anhänger bewegt oder abstellt,
 2. § 6 Abs. 5 Nr. 2 Waren aller Art verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet oder zu gewerblichen Zwecken filmt oder fotografiert,
 3. § 6 Abs. 5 Nr. 3 Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält,
 4. § 6 Abs. 5 Nr. 4 Musik jeglicher Art darbietet.

(3) Jede der unter Abs. 1 und 2 benannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Die Beschäftigten des Tiergartens sind berechtigt, zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten die Personalien der betreffenden Person festzustellen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des Tiergartens sowie seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- (2) Die Haftung der Stadt für Unfälle, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herrühren, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Besucher, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Satzungsbestimmungen oder Anordnungen der Tiergartenleitung oder der von ihr beauftragten Personen verstoßen, haften für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten daraus entstehen.

§ 10

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tiergartenbenutzungsordnung der Stadt Stendal vom 12. November 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 24 vom 25. November 1998, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 15.12.2014



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Amt für Technische Dienste

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergarten-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Kommunalrechts-reform-gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Hansestadt Stendal unterhält einen Tiergarten als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Tiergartens erhebt die Hansestadt Stendal abhängig vom Alter des Benutzers und von den besonderen, in der Person des Benutzers begründeten Umständen Benutzungsgeldern nach den in § 4 bestimmten Gebührensätzen.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist jeder Besucher und Nutzer von Dienstleistungen des Tiergartens. Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist die Benutzung gebührenfrei. Gleiches gilt für Schulklassen Stendaler Schulen, wenn die Benutzung Unterrichtszwecken dient und die Schulklasse durch Lehrpersonal begleitet wird.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Tiergarten entsteht und wird fällig bei dessen Betreten. Sie ist an der Kasse im Eingangsbereich zu entrichten.
- (2) Die Zahlung wird durch eine Eintrittskarte belegt, die zum Betreten des Tiergartens berechtigt. Sie ist während des Aufenthaltes im Tiergarten auf Verlangen des Personals vorzuzeigen.
- (3) Bei Jahreskarten entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Nutzungszeitraums unabhängig von der Häufigkeit ihrer Benutzung. Jahreskarten sind am Eingang unaufgefordert sowie während des Aufenthalts im Tiergarten auf Verlangen des Personals vorzuzeigen.
- (4) Eine Ermäßigung wird nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt.

§ 4

Gebührenarten und Gebührenhöhe

	Euro
(1) Einzelkarten für	
1. Erwachsene	3,00
2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligen-dienst und Schwerbehinderte	1,00

3. Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung	2,50
4. mitgeführte Hunde	1,00
(2) Familien- und Gruppenkarten	
1. Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder; jedes weitere Kind 1,00 Euro)	7,00
2. Gruppen mit mindestens 10 Personen:	
a) Erwachsene pro Person	2,00
b) Kinder und Jugendliche pro Person	1,00
(3) Sonderaktionen (Veranstaltungszuschlag gilt auch für Jahreskarteninhaber)	
1. Für Führungen zu Geburtstagen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
2. Bei besonderen Veranstaltungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
3. Reduzierter Eintrittspreis am Aktionstag (jeder Freitag, wenn dieser kein Feiertag ist)	
a) Erwachsene	2,50
b) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,00
(4) Jahreskarten	
1. Erwachsene	30,00
2. Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung	15,00

§ 5

Geltungsdauer und Verlust von Eintrittskarten


- (1) Tageskarten gelten während der Öffnungszeiten eines Kalendertages.
- (2) Jahreskarten gelten während der Öffnungszeiten für die Dauer eines Jahres nach ihrem Erwerb.
- (3) Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens in der Stadt Stendal vom 26.06.2007 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 15.12.2014


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung

zur Regelung der Benutzung und der Erhebung von Benutzungsgebühren für die Trauerhallen der nicht gemeindeeigenen Friedhöfe im Gebiet der Hansestadt Stendal (Benutzungs- und Gebührensatzung Trauerhallen)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

I. Nutzung der Trauerhallen

§ 1

Gegenstand der Benutzung

- (1) Die Hansestadt Stendal betreibt folgende Trauerhallen als öffentliche Einrichtung:
- Ortschaft Buchholz, Hauptstraße
 - Ortschaft Dahlen, Dahleener Hauptstraße
 - Ortschaft Dahlen, Ortsteil Dahrenstedt, Dahrenstedter Dorfstraße
 - Ortschaft Dahlen, Ortsteil Gohre, Große Straße
 - Ortschaft Groß Schwechten, An der Kirche
 - Ortschaft Heeren, Zur alten Schmiede
 - Ortschaft Insel, Luise-Mewis-Straße
 - Ortschaft Insel, Ortsteil Tornau, Tornauer Dorfstraße
 - Ortschaft Nahrstedt, Nahrstedter Dorfstraße
 - Ortschaft Staats, Staatser Dorfstraße
 - Ortschaft Staffelde, Staffelder Hauptstraße
 - Ortschaft Uenglingen, Lindenstraße

- Ortschaft Vinzelberg, Vinzelberger Straße
- Ortschaft Volgfelde, Bögitzer Straße
- Ortschaft Wittenmoor, Zum Schäferhof
- Ortschaft Wittenmoor, Ortsteil Vollenschier, Zur Kirche

(2) Die Trauerhallen dienen ausschließlich der Durchführung von Trauerfeiern oder Totengedenkfeiern.

(3) Die Stadtverwaltung kann zur Benutzung im Einzelfall Anordnungen treffen oder Weisungen erteilen.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Die Benutzung der Trauerhallen ist bei der Hansestadt Stendal zu beantragen. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.

(2) Der Antrag, der Angaben zum Antragsteller, zur Person des bzw. der Verstorbenen sowie das gewünschte Datum und die gewünschte Uhrzeit der Trauerfeier enthalten muss, soll spätestens vier Tage vor der Inanspruchnahme gestellt werden. Totengedenkfeiern sind mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich zu beantragen.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle ist erst nach Bestätigung durch die Hansestadt Stendal gestattet.

(4) Die Hansestadt Stendal kann die Gestattung jederzeit widerrufen, wenn

- der Antragsteller gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen oder Weisungen gemäß § 1 Abs. 3 verstößt oder
- der technische Zustand der Trauerhalle oder sonstige Sicherheitsrisiken einer ordnungsgemäßen Nutzung entgegenstehen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Benutzer

(1) Die Hansestadt Stendal überlässt dem Nutzungsberechtigten die Trauerhalle in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand.

(2) Jeder Nutzungsberechtigte hat für eine pflegliche Nutzung der Trauerhalle Sorge zu tragen.

(3) Ohne Zustimmung der Stadtverwaltung dürfen weder Einrichtung, Ausstattung oder Gerätschaften aus den Trauerhallen entnommen werden.

(4) Innerhalb der Trauerhallen ist es untersagt,

- a) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
- b) zu lärmern oder sich ungebührlich zu verhalten,
- c) zu essen, zu trinken oder zu rauchen,
- d) Gebäudeteile und Ausstattung zu beschmutzen oder zu beschädigen,
- e) Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- f) Plakate oder Werbung anzubringen.

(5) Nach Beendigung der Benutzung ist der vorgefundene Zustand der Bestuhlung und sonstiger Ausstattung wieder herzustellen. Müll und sonstige Abfälle sind vom Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Die Halle ist besenrein zu übergeben.

§ 4

Haftung

(1) Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Trauerhallen oder deren Ausstattung oder durch dritte Personen entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Hansestadt Stendal nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 2 die Trauerhallen nicht für die vorgesehenen Zwecke nutzt,
2. § 1 Abs. 3 den Anordnungen und Weisungen der Hansestadt Stendal nicht nachkommt,
3. § 2 Abs. 3 Trauerhallen ohne Gestattung der Stadt nutzt,
4. § 3 Abs. 3 ohne Genehmigung Einrichtung, Ausstattung oder Gerätschaften entnimmt,
5. § 3 Abs. 4 a) Tiere mitbringt,
6. § 3 Abs. 4 b) lärmert oder sich ungebührlich verhält,
7. § 3 Abs. 4 c) isst, trinkt oder raucht,
8. § 3 Abs. 4 d) Gebäudeteile oder Ausstattung beschmutzt oder beschädigt,
9. § 3 Abs. 4 e) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
10. § 3 Abs. 4 f) Plakate oder Werbung anbringt,
11. § 3 Abs. 5 die Räumlichkeit nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

II. Benutzungsgebühren

§ 6

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Trauerhallen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.